

BN Kreisgruppe Starnberg, Wartaweil 77, 82211 Herrsching

Gemeinde Gauting  
-Bauverwaltung-  
Bahnhofstr. 7  
82131 Gauting

Per Mail an post:[bauleitplanung@gauting.de](mailto:bauleitplanung@gauting.de)

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: BN-KG/gns-gau-würm-leben 04-25

Wartaweil, den 10.04.2025

**Bebauungsplan Nr. 62 / Stockdorf „Neues Leben an der Würm“, westlich der Gautinger Straße zwischen Baierplatz und Schulersteg, beidseits der Würm**

**Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauBG**

**Hier: Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e.V.**

Sehr geehrter Frau Bürgermeisterin,  
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderats,

der BUND Naturschutz, vertreten durch die Kreisgruppe Starnberg (BN), beteiligt sich am o. g. Verfahren und nimmt wie folgt Stellung.

Der BN kann die Gründe für die Überplanung des Areals nicht nachvollziehen. Wir haben obendrein erhebliche Vorbehalte gegenüber der Art und Weise der Planung sowie der gemeindlichen Vorgehensweise.

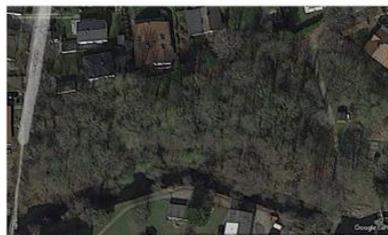
Unsere Einwendungen zum Projekt „ Neues Leben an der Würm“ lauten wie folgt.

1. Zur Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Wir bemängeln, dass die saP erst nach den im Jahr 2018 erfolgten Fällungsarbeiten durchgeführt wurde. Das Gelände wird regelmäßig gemäht und eine dicke Mulchschicht (siehe Abb. 3 saP) wurde für eine öffentliche Veranstaltung auf die Fläche verbracht. Es ergeben sich durch diese Maßnahmen große Defizite in dem Auffinden von Arten, da durch



2016



2017



2018

**Kreisgruppe Starnberg**

Wartaweil 77  
82211 Herrsching

Tel. 08152 399 00 25

[starnberg@bund-naturschutz.de](mailto:starnberg@bund-naturschutz.de)

Vorsitzender:  
Günter Schorn

Besuchen Sie auch unsere  
Homepage:

[www.starnberg.bund-naturschutz.de](http://www.starnberg.bund-naturschutz.de)

Aktuelle Kurzmitteilungen:  
[twitter.com/bnstarnberg](https://twitter.com/bnstarnberg)

Steuernummer: 117/107/30573

Spendenkonto:  
Sparkasse München Starnberg  
BLZ: 702 501 50  
Konto: 430 053 165

diese Vorgehensweise einige Arten bereits vergrämt wurden. Die Daten der saP spiegeln daher lediglich den derzeitigen Status quo wider, aber nicht den ursprünglichen von 2016. Die Baufeldfreimachung fand teilweise vor diesem Jahr statt.

Im Einzelnen müssen wir kritisieren, dass für den Fledermausschutz absolut nichts unternommen wurde. Denn sogar laut saP wurden zahlreiche Fledermausarten in dem UG auch nach den Fällungen festgestellt und das UG als Jagdhabitat benannt. Sowohl die Zwergfledermaus als auch die Weißrandfledermaus sind Gebäudebewohner.

Besonders ärgerlich ist, dass ein Gutachten bezüglich der Bebauung auf der Ostseite fehlt. Dieses muss vor Beginn der Baumaßnahmen zwingend durchgeführt werden, da man nicht ausschließen kann, dass diese Gebäude als Quartiere genutzt werden. Dies ist umso wahrscheinlicher, als dass das erwähnte bekannte Zwergfledermausquartier in Stockdorf, nach Umbaumaßnahmen, nicht mehr besiedelt wurde.

Die im Gutachten benannten Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen sind zu begrüßen und müssen in ihrer Gänze eingehalten werden, um keinen Verbotstatbestand auszulösen. Eine umfassende ökologische Baubegleitung muss damit Pflicht werden. Ebenso muss eine Überwachung der Maßnahmen nach Fertigstellung gewährleistet sein, da es sonst zu einer Gefährdung der Population kommt.

Auch wird in der saP gleich unter Punkt „1. Anlass und Aufgabenstellung“ angeführt, dass eine „Schonung des vorhandenen Baumbestands und der Intension der Wahrung des Gesamtcharakters der beiden Ufergrundstück(e)“ vorliege. Dem widerspricht die o. g., als Baufeldfreimachung getarnte Rodung auf dem Westufer, die schon vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Weilheim nicht gutgeheißen wurde. Es handelt sich, auch nach Auffassung des AELF (siehe unten unser Punkt 3), immer noch – so lange, bis der BPlan festgestellt ist – um Wald. Daher müssen im Vorfeld von reinen Bau**absichten** durchgeführte, ungenehmigte Rodungen Waldfrevel genannt werden! Leider ist ein Stillhalten der Behörden mehr als kontraproduktiv für den Erhalt von Natur und Landschaft, speziell an der Würm.

Die Würm ist im Bereich des BPlans das amtlich kartierte Biotop 7934-0007-004 „Würmlauf mit unterschiedlichen Streckenabschnitten“ – wie auch in der saP auf den Seiten 9 und 10 vermerkt. Allerdings ist diese Wertigkeit weder in der saP noch in der Begründung zum BPlan berücksichtigt bzw. wird auf den Schutz des Gewässers eingegangen – siehe dazu auch unser Punkt 4 unten.

## 2. Zum Thema Würm allgemein

Laut Wasserrahmenrichtlinie sollen **alle Gewässer** bis 2027 die folgenden Qualitätsziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erfüllen:

- ein weitgehend natürliches Vorkommen von Pflanzen und Fischen in den Gewässern
- die Durchgängigkeit von Bächen und Flüssen für alle Lebewesen
- sanierte, naturnahe und naturbelassene Uferzonen
- Schadstoffkonzentrationen innerhalb der Grenzwerte.

Zudem gilt, dass der heutige Zustand unserer Gewässer (bis auf wenige, streng geregelte Ausnahmen) ab sofort nicht mehr verschlechtert werden darf.

Die bestehenden Spundwände müssten demnach entfernt und die Durchlässigkeit des Gewässers gewährleistet sein. Die angekündigten Maßnahmen der Santini GmbH stellen daher keine besondere Leistung für den Umweltschutz dar, sondern erfüllen lediglich die Norm.

## 3. Zum Thema Wald

Das Gebiet war ursprünglich Wald, siehe Antwort des AELF vom 03.11.2023:

*Bei den Flurnummern 1682/0, 1667/4, 1681/18, 1681/2, 1663/0 (zum größten Teil), 1663/2 – alle Gemeinde und Gemarkung Gauting – handelt es sich um Wald im Sinne des Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG). Darüber hinaus hat dieser Wald laut Waldfunktionskartierung eine besondere Bedeutung für die Erholung (Erholungsstufe 1) und für den regionalen Klimaschutz. Er ist Bestandteil des bedeutenden regionalen Grünzugs „Starnberger See/Würmtal sowie flankierende Waldkomplexe“.*

4. *Die Waldflächen unterliegen den Bewirtschaftungsvorgaben des BayWaldG. Die durchgeführten Baumfällungen sind vor dem Hintergrund der waldgesetzlichen Regelungen zu betrachten. Gem. Art. 15 BayWaldG sind kahlgeschlagene oder infolge Schadenseintritts unbestockte Waldflächen innerhalb von drei Jahren wieder aufzuforsten bzw. es ist auf Waldflächen, auf denen die Verjüngung unvollständig bleibt, diese innerhalb von fünf Jahren nach der Räumung ausreichend zu ergänzen.*

Die ersten Fällungen fanden bereits 2016 statt. Zu dieser Zeit lag noch kein Antrag auf Bauvorhaben vor. Die Santini GmbH ist ihrer Aufforstungspflicht damit nicht nachgekommen und hätte das Gebiet auch nicht einzäunen dürfen. Laut Aussage des AELF wird hier ein Bestandteil des regionalen Grünzugs beschädigt. Eine Vorgehensweise die man auf Grund steigender Erwärmung nicht mehr durchführen sollte.

Als negativer Aspekt fällt auch der Umgang der Santini GmbH mit dem Gebiet östlich des Bennostegs auf. Hier breitet sich ungehemmt der als invasiv zu betrachtende Neophyt Japanischer Knöterich (*Fallopia japonica*) aus. Diese Art ist äußerst schwer zu bekämpfen und verbreitet sich bereits die Würmufer entlang. Schnelle Maßnahmen zur Bekämpfung sind unbedingt durchzuführen.

Der BN kann aus den o. g. Gründen die Einschätzung der saP, dass „aus gutachterlicher Sicht somit keine artenschutzrechtlichen Einwände gegenüber der Realisierung des Vorhabens“ bestehen würden, nicht teilen.

Mit freundlichen Grüßen



Günter Schorn

Kreisvorsitzender

Neben unserer Geschäftsstelle steht Ihnen als Ansprechpartner zur Verfügung:

- Günter Schorn, Vorsitzender der BN-Kreisgruppe Starnberg, Telefon (08158) 3541, E-Mail [guenter.schorn@gmx.net](mailto:guenter.schorn@gmx.net)